**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

Heft: 23

Artikel: Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiessvereine zu

verabfolgenden Unterstützungen

Autor: Dubs, J. / Schiess

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93563

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Vorschriften bes bisherigen Reglements sind im Ganzen als praktisch anerkannt worden und es enthält baher bas neue Reglement auch nur unbebeutende Abanderungen, welche in Folgendem bestehen:

- 1. Statt die Distanzen speziell vorzuschreiben wird den Gesellschaften ein größerer Spieleraum gelassen, als im provisorischen Reglement, indem nur verlangt wird, daß wenigstens auf drei Distanzen geschossen werde und darunter für Stuper und Jägergewehr auf die Normalbistanz von 400 Schritt und eine weitere von 600 Schritt und für das Preslaz-Burnand-Gewehr auf 400 Schritt als Maximum.
- 2. Die Formalitäten über Ginfendung von Statuten u. f. w. find etwas vereinfacht worden.

Das lettfährige Formular hatte noch einige Unvollkommenheiten, namentlich beshalb, weil bei Aus=
rechnung der Schießresultate die Ergebnisse aller Distanzen zusammengezogen werden mußten, was natürlich nur für die betreffende Gesellschaft einen Werth hatte, nicht aber, wenn man die Resultate
verschiedener Gesellschaften mit einander vergleichen
wollte. Aus diesem Grunde konnte auch die Statistif, die wir über die Schießresultate auszunehmen
gedachten, nicht zu Stande kommen. Am Ende des
nächsten Jahres, wenn wir die Resultate der verschiedenen Gesellschaften auf gleiche Distanzen zusammenstellen können, wird dies möglich sein.

Gine Bergleichung ber Resultate ber einzelnen Gesellschaften hat auch nur bann einen Werth, wenn
alle auf Scheiben von gleichen Dimensionen schießen.
Auch das war lettes Jahr nicht ber Fall, weßhalb
ber Bundesrath eine Bestimmung über die Dimension ber Scheiben gefaßt hat. Um diese Bestimmung
Ihnen und ben freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen, haben wir auf ben dießjährigen Formularen die Vorschriften über die Dimensionen von
Scheiben und Figur für das Einzelnseuer aufgetragen.

Die Dimensionen ber Scheiben für die Massenfeuer auf alle Distanzen und für die Geschwindfeuer und die Feuer in der Jägerkette über 500 Schritt sind auf 6 Fuß Höhe bei 18 Fuß Breite festgesetzt worden. Die Scheibe wird in der Mitte der ganzen Länge nach durch einen 1 Fuß breiten schwarzen Strich durchzogen, ein solcher vom obern Ende der Scheibe senkrecht auf die Mitte derselben angebracht. Die vorgenannten Dimensionen der größern Scheibe sind nur für neue Anschaffungen vorgeschrieben und wurden gewählet, weil sie der wirklichen höhe und Breite eines Juges entsprechen.

Bielen Bereinen mag erwünscht sein, eine möglichst faßliche Erklärung über bas Aufzeichnen ber Schuffe, Berechnen ber Brozente und über bas Ausfüllen ber Formulare zu erhalten, weßhalb bas biesjährige Formular auch in bieser Richtung ergänzt worden ist. Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiefvereine zu verabfolgenden Unterftützungen.

(Vom 13. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung bes Art. 11 des Bundesgesehes, betreffend einige Aban=berungen und Ergänzungen ber eibgen. Militaror=ganisation vom 15. heumonat 1862, betreffend bie vom Bunde an freiwillige Schiesvereine zu verab=folgenden Unterstühungen,

## beschließt:

- Art. 1. Um zum Bezuge einer eibgen. Unterftű= pung berechtigt zu fein, hat ein Schiefverein fol= genbe Bebingungen zu erfüllen:
  - 1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zubem in burgerlichen Shren und Rechten ftehenden Schweizerburger den Eintritt in ben Berein gestatten.
  - 2) Der Berein muß wenigstens 15 Mitglieber ftarf fein.
  - 3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunistion stattsinden.
  - 4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr) die Distanz vonn 400 Schritt und eine weitere von wenigstezze 600 Schritt befinden muß. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mag 400 Schritt als Maximum genügen.
  - 5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schuffe zu thun, angemessen vertheilt auf perschiedene Diftanzen.
  - 6) Es foll nur auf Scheiben nach eibgen. Borfchrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannsfigur) geschoffen werben.
  - 7) Er hat seine Statuten ber kantonalen Mili= tarbehorbe zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 2. Um ben Unterflügungs-Unspruch bes Jahres geltend zu machen, hat jeber Schiesverein ber Militärbehörbe bes Kantons bis spätestens ben 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenben, aus welchem ersichtlich ist:
  - a. Anzahl und Namen der einzelnen Bereins= mitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Baffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
  - b. Art ber gebrauchten Schiefwaffe (ob Stuper, Sägergewehr zc.) und Anzahl ber von jedem einzelnen Mitgliebe auf die verschiedenen Di= ftanzen gethanen Schuffe;
  - c. Angabe ber Trefferzahl, so wie bas Berhalt= niß ber Treffer zu ben Schuffen, in Brozen= ten ausgebruckt;
  - d. die Richtigkeit biefes Ausweises muß vom Prafibenten nebst zwei Mitgliedern bes Borftandes ober bes Bereines bescheinigt sein.

Art. 3. Diese Berzeichniffe (Schießtabellen) wer= ben von ben Kantonalmilitärbehörden geprüft und nach Richtigbefinden mit ihrem Bifum versehen bem eibgen. Militärdepartemente bis spätestens ben 1. Dezember eingefandt, welches baraufhin bie Ausbezahlung ber Summen an bie Kantonalmilitärbehorzben zuhanden ber berechtigten Bereine verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Kantonalmilitärbehörben dem eidgen. Militärbepartement
cin Verzeichniß der im Kanton bestehenden Schießvereine, deren Statuten sie genehmigt haben, unter
Beifügung je eines Exemplares der genehmigten Statuten einzusenden und bei gleichem Anlasse auch die
in dem Kanton bestehenden Berordnungen, Reglemente oder Instruktionen, betreffend die Schüßenvereine und deren Unterstüßung mitzutheilen. Die
einmalige Einsendung von Gesellschaftsstatuten, von
kantonalen Reglementen u. s. w. genügt, sofern dieselben in der Zwischenzeit keine Abanderungen erlitten haben.

Art. 4. Die Unterftütung, welche bie Eibgenofsenschaft leistet, besteht in ber Lergütung von Muenition für 25 Schusse für jedes Mitglied eines Bereines, bei welchem die in Art. 1, 2 und 3 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden, und insofern ber betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schusse, oder einer dieser gleichkommende Unsterstütung leistet.

Die Vergütung geschieht im Verhältnisse von 4,5 Gentimen fur ben Stuter= und Jägergewehr=, und von 6 Gentimen für ben Prelaz=Burnand=Gewehr= Schuß, sofern bien Gibgenoffenschaft nicht vorzieht, bie Munition in Natura zu liefern.

Art. 5. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft; dasselbe ist in die amtliche Sammlung der Sidgenoffenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessen Anzahl von Eremplaren mitzutheilen.

Bern, ben 13. Mai 1864.

Im Ramen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bunbespräsibent: Dr. Ib. Dubs.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft:

# Verbefferungen der Schiegbaumwolle.

Bericht der Kommission zur Untersuchung einiger Berbesserungen der Schießbanmwolle an die Britische Association.

(Aus dem Pharmaceutical Dournal Bol. V. Nr. 6. 1. Dezember 1863.)

Chemischer Cheil, vorgetragen von Dr. Gladftone.

Seitbem Prof. Schönbein bie Schießbaumwolle erfunden, haben fich Biele mit der Unwendung diefes Produktes auf Kriegszwecke beschäftigt und find viele

Berfuche, befonders auch in Frankreich in biefer Richetung gemacht worden; bei allen diefen Berfuchen stellten sich aber so mannigfache ernste Schwierige feiten heraus, daß die Berwendung von Schiese baumwolle für den Krieg in allen Ländern außer Desterreich aufgegeben wurde.

Wenn auch von Zeit zu Zeit Berichte über bie Ginführung der Schiegbaumwolle bei ber öfterreichi= schen Armee England erreichten, so brachten biese boch nie Aufklärung über die achte Weife, in wel= der bie verschiedenen Schwierigkeiten überwunden worden und über ben Erfolg, welchen bie öfterreichi= schen Versuche bis bahin gehabt hatten. Die Kom= mission war jedoch nun im Falle aus zwei Quellen bie vollständigfte Aufflarung zu erhalten, einerfeits von Brof. Abel, bem Chemiker bes Militarbeparte= mente, anderseits vom Erfinder bes öfterreichischen Schiegbaumwoll-Gefcutfinfteme felbft, Baron von Lent. Brof. Abel ertheilte ber Rommiffion auf Gin= willigung ber Regierung alle Aufklärung, welche lettere felbst von ber öfterreichischen Regierung er= halten hatte und fügte dieser noch die Ergebnisse sei= ner eigenen ausgebehnten Experimente bei. v. Lenf tam auf bie Ginlabung ber Rommiffion mit Erlaub= niß feiner Regierung nach England, um jebe ihm ju Bebote ftebenbe Aufflarung über biefen Begen= stand zu ertheilen und brachte zugleich Zeichnungen und Mufter aus ber kaiferl. Fabrif mit fich. In Folgendem wird in Rurze ber wichtigsten Puntte bes aus biefen beiden Quellen geschöpften Berichtes bes rührt:

Was bie chemische Natur ber v. Lenk'schen Schieß= baumwolle anbetrifft, fo unterscheibet fich diefe lettere von der gewöhnlich fabrigirten badurch, daß fie voll= ftanbig in ein gleichformiges chemisches Bemisch um= gewandelt ift. Jeder Chemifer weiß, bag wenn Baumwolle mit einer Mischung von ftarter Salpeterfaure und Schwefelfaure behandelt wird, Bemische von bedeutend veränderlicher Zusammenwirkung er= halten werden konnen, von welchen jedoch alle Be= standtheile ber Salpeterfäure enthalten und explosiv find. Die vollständigste Berbindung ist die von Ha= bon als C<sub>36</sub> H<sub>21</sub> (GNO<sub>4</sub>) O<sub>30</sub>, welche mit der von ben öfterreichischen Chemikern Trinipocellulofe ge= nannten C12 H7 (GNO4) O10 ibentisch ift. Dieses ift bie v. Lent'sche, fur Collobium jeboch nicht brauch= bare Schießbaumwolle, beren Erzeugung burch ver= schiebene Vorfichtsmaßregeln gesichert wird, von wel= chen bie wichtigsten in einer ber Eintauchung in die Sauren vorangebenben grundlichen Reinigung und Austrocknung ber Baumwolle bestehen; ferner in ber Berwendung der ftarksten im Sandel vorkommenden Sauren, dem Gintauchen ber Baumwolle mahrend 48 Stunden in ein frisches ftarfes Gemifch ber Sauren nach ber erften Gintauchung, welche eine bloß unvollständige Umwandlung der Baumwolle bewirfte. Ebenso wesentlich ist die hierauf erfolgende Befreiung ber Schießbaumwolle von jeder Spur freier Sauren, was befonders durch mehrwöchentliches Auswaschen in einem Strome reinen Baffers bewirft wirb.

Dieses langbauernbe Berfahren ift burchaus uns erläßlich und hauptsächlich bem Mangel biefer Bors